

Vereinbarungen über Preisfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **36 (1938)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinbarung über Preisfragen.

Die Zentraltaxationskommission des S.G.V. hat in den Jahren 1937 und 1938, gestützt auf eine Reihe von Eingaben und Anfragen von Sektionen und Mitgliedern, eine Konferenz mit der Eidg. Vermessungsdirektion zur Behandlung nachstehender Punkte angeregt:

1. Die Zuschläge Pos. 19 des Tarifes für Grundbuchvermessung betr. Wege, Bäche und Waldgrenzen sollen nach Maßgabe der effektiven Länge entschädigt werden.
2. Die Entschädigung für die Übertragung von Wegen, Bächen und Waldgrenzen aus photogrammetrischen Auswertungen und allfälligen Vergrößerungen der Übersichtspläne ist zu vereinbaren. Dabei muß Voraussetzung sein, daß die Auswertungspausen schon während der Verpflockung der Grenzen dem Geometer zur Verfügung stehen.
3. Verrechnung des Parzellenpreises bei Parzellen, welche vollständig überbaut sind.
4. Reduktion des Tarifabbaues von 10% auf 5%, entsprechend der Regelung des Lohnabbaues beim eidgenössischen und kantonalen Personal.
5. Aussprache über die Anordnung kleiner Lose.
6. Berücksichtigung des Doppels eines Koordinatenverzeichnisses.
7. Entschädigung einer zweiten Kopie für Handrisse bei der Polarkoordinatenmethode.
8. Nachführungsverträge: Haftung des Geometers nach Obligationenrecht.

Die Konferenz vom 17. August 1938 in Zürich hat alle diese Fragen behandelt. Anwesend waren:

Von der *Vermessungsdirektion* die Herren: Dir. Dr. Baltensperger und Ing. Härry, Adjunkt; von den *kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten*: Herr Kantonsgeometer Leemann, Zürich; vom *Zentralvorstand des S.G.V.*: der Präsident, Herr Stadtgeometer Bertschmann, Zürich; von der *Zentraltaxationskommission*: die Herren Werffeli, Präsident, Effretikon; E. Schärer, Baden; P. Etter, Vevey.

Die Konferenz hat folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung vom 17. August 1938

zwischen den Delegierten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor), der Kantone und des Schweiz. Geometervereins über Preis- und Taxationsfragen.

1. Die Preiszuschläge für die tachymetrische Aufnahme der Wege, Bäche und Waldgrenzen (Position F/19 des Tarifes für Grundbuchvermessungen, 1937) werden anlässlich der Taxation auf Grund der aus topographischen Karten und vorliegenden Statistiken ermittelten Längen festgesetzt und in den Hektarenpreis eingerechnet. Ergeben die nach durchgeführter Grundbuchvermessung ermittelten Längen der Wege, Bäche und Waldgrenzen einen Betrag der Zuschläge, der um mehr als 8% von der in den Hektarenpreis eingerechneten Summe abweicht, dann ist bei der Abrechnung der Mehr- oder Minderwert der geleisteten

Arbeit zu berücksichtigen. Dieses Verfahren der Preisfestsetzung wird vorläufig bis Ende 1940 angewandt. In jenem Zeitpunkt soll neuerdings geprüft werden, ob die gewonnenen Erfahrungen genügende Grundlage bieten, um die Einrechnung der genannten Zuschläge in den Hektarenpreis ohne Schaden für die vergebenden Behörden oder die übernehmenden Grundbuchgeometer bei der Preisfestsetzung beizubehalten.

2. Für die Übertragung von Wegen, Bächen und Waldgrenzen aus photogrammetrischen Kartierungen in die Grundbuchpläne wird eine Entschädigung von Fr. 8.— pro Kilometer festgesetzt. Dabei ist Voraussetzung, daß die photogrammetrische Kartierung dem Geometer schon während der Verpflockung der Grenzen zur Verfügung steht und die Weg- und Bachbreiten vom Photogrammeter erhoben wurden. Sofern auf Weisung der zuständigen Vermessungsaufsicht der Geometer die Weg- und Bachbreiten selbst zu erheben hat, muß die Entschädigung um Fr. 6.— pro Kilometer erhöht werden.

3. Für Parzellen, die vollständig überbaut sind, darf bei der Abrechnung der volle Gebäudepreis und der halbe Parzellenpreis in Rechnung gestellt werden.

4. Im Tarif für Grundbuchvermessungen 1927 ist *ein* Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte berücksichtigt. Darunter ist auch ein Koordinatenverzeichnis auf Pauspapier und eine Heliographie davon verstanden. Weitere Kopien des Koordinatenverzeichnisses werden besonders entschädigt.

5. In den Tarifpreisen für die Polarkoordinatenmethode ist neben den Vermessungsskizzen je *ein* Handrißexemplar, sei dieses auf Pauspapier oder auf Zeichenpapier, berücksichtigt. Allfällig geforderte Kopien dieses Exemplares werden besonders entschädigt.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft.

Hinsichtlich der andern, in der Vereinbarung nicht genannten Verhandlungsgegenstände ergab die Besprechung folgendes:

Da der Lohnabbau des Bundespersonals erst um 2% reduziert wurde und heute noch über 10% beträgt, so läßt sich eine Milderung des Preisabbaues bei Grundbuchvermessungen um 5% rein rechnerisch schwer begründen. Es ist aber Tatsache, daß durch die Verringerung des Arbeitsvolumens und damit der Verunmöglichung einer rationellen Organisation die Einbußen des Geometers auf seinem Einkommen wesentlich höher sind.

Zu beachten ist hinwieder, daß bei der Grundbuchvermessung eine Erhöhung des Preisabbaues, der nach den übrigen Abbaumaßnahmen des Bundes im Jahre 1936 fällig gewesen wäre, verschiedener Umstände wegen unterblieb. Zudem fand man, daß der Zeitpunkt, in dem wir vermehrte Kredite für die Durchführung der Grundbuchvermessung nachsuchen, für eine Erhöhung der Vermessungspreise ungeeignet ist. Aus allen diesen Gründen verzichteten die Vertreter des S.G.V. vorläufig auf weitere Bemühungen für die Milderung des Preisabbaues.

Die *Anordnung kleiner Lose* bei der Vergabung von Grundbuchvermessungen, wie sie in den letzten Jahren festgesetzt wurden, ist eine vorübergehende Maßnahme. Sie war eine Folge der Kürzung der Grundbuchvermessungskredite und ermöglichte bisher den Schutz möglichst vieler Grundbuchgeometerbüros vor vollständiger Arbeitslosigkeit. Sie soll verschwinden, sobald der Grundbuchvermessung die notwendigen finanziellen Mittel wieder zur Verfügung stehen.

Die Eidg. Vermessungsdirektion wird die Haltbarkeit der in den Nachführungsverträgen des Kantons Graubünden festgesetzten Haftung des Nachführungsgeometers im Sinne von Art. 955 Z.G.B. prüfen und zur gegebenen Zeit den Schweiz. Geometerverein über das Ergebnis der Prüfung orientieren.

Die Taxationskommissionen der Sektionen werden ersucht, von der obenstehenden Vereinbarung und den übrigen Ergebnissen der Konferenz Kenntnis zu nehmen.

Die Zentraltaxationskommission.

Patentierung von Grundbuchgeometern. Géomètres du registre foncier diplômés.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenus le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Allenspach Hans Adrian, von Kreuzlingen,
Canonica Antonio, di Corticiasca,
Caprez René, de Trins,
Fluri Max Rudolf, von Herbetswil,
Grétilat Philippe François, de Coffrane,
Hofmann Armando, von Matzingen,
Kubat Georg, von Basel,
Meier Hans Werner, von Dänikon (Zürich),
Meier Johann, von Niedergösgen,
Montorfani Dino, di Lugano,
Quadri Stefano, di Lugaggio,
Rapaz Louis, de Bex,
Rivà André Maurice, di Roveredo (Grigioni),
Schneider Walter, von Dießbach (Bern),
Stoucky Paul Charles, de Begnins,
Taillard Marcel François, de Muriaux,
Weber Willi, von Menziken (Aargau),
Wild Conrad Walter, von Schwanden (Glarus).

Bern, den 26. September 1938.

Berne, le 26 septembre 1938.

*Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
Département fédéral de justice et police.*
